

Bundesamt für Energie  
Sektion NE  
3003 Bern

Elektronische Übermittlung an:  
strategie-stromnetze@bfe.admin.ch

13. März 2015

H.J. Holenstein, Direktwahl +41 62 825 25 35, hansjoerg.holenstein@strom.ch

## Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Strategie Stromnetze äussern zu können. Er nimmt dazu gern wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat mit der Energiestrategie 2050 ein umfangreiches energiepolitisches Projekt lanciert, mit welchem er den Umbau der Schweizer Energieversorgung vorantreiben will. Die nach wie vor prioritäre Sicherstellung der Strom-Versorgungssicherheit setzt die Schaffung eines abgestimmten regulatorischen Rahmens für die Bereiche Produktion, Speicherung und Netz voraus. Diesem Anspruch wird das auf die Bereiche Produktion und Energieeffizienz fokussierte erste Massnahmenpaket nicht gerecht. Der VSE begrüsst deshalb, dass mit der Strategie Stromnetze nun Verbesserungen der Rahmenbedingungen im Netzbereich vorgeschlagen werden. Die Netzbetreiber stehen bereits heute vor grossen Herausforderungen, die durch die Energiestrategie 2050 noch verschärft werden. Dazu gehören insbesondere die langen Genehmigungsverfahren und die ungenügende Akzeptanz der Infrastrukture Objekte in der Bevölkerung, welche die Problematik der ungelösten Kostenfrage bei der Verkabelung von Freileitungen akzentuiert. Als weitere Herausforderungen sind die zunehmend dezentrale, stochastische Einspeisung zu nennen, welche zu stärkerer Belastung der Netze und bidirektionalen Energieflüssen führt, und der technologische Wandel hin zu intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Hier gilt es angemessene Antworten zu finden, damit eine auf die Entwicklung von Produktion und Speicherung abgestimmte und langfristig stabile Planung von Erneuerungen, Erweiterungen sowie Um- und Neubauten im Netzbereich ermöglicht werden kann.

Der VSE unterstützt die Stossrichtung der vorliegenden Strategie Stromnetze. Er erachtet die vorgeschlagenen Leitlinien als zweckmässig, um die Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen und die Verfahren zu beschleunigen. Der künftig zu erarbeitende und zu verabschiedende gesamtwirtschaftliche Szenariorahmen unterstützt eine längerfristige Planung. Allerdings ist der VSE der Ansicht, dass er die Basis für eine übergeordnete Netzplanung bildet und sich deshalb auf die übergeordneten Netzebenen 1 bis 3 zu beschränken hat, wie dies auch aus der vom Bundesrat skizzierten Leitlinie 5 hervorgeht. In die Arbeiten sind insbesondere auch die bedeutenden Kraftwerksbetreiber einzubeziehen.

Auch die Erstellung von Mehrjahresplänen ist grundsätzlich zu begrüssen. Wie beim Szenariorahmen ist die Pflicht zur Ausarbeitung von Mehrjahresplänen gesetzlich auf die Netze von überregionaler Bedeutung (Netzebenen 1 bis 3) zu beschränken. Für die tieferen Netzebenen wäre der Aufwand unverhältnismässig. Ausserdem ist sicher zu stellen, dass die Mehrjahrespläne eine gewisse Stabilität erhalten, um die Planungssicherheit zu verbessern und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Nach der Genehmigung der Mehrjahrespläne soll deshalb für die darin enthaltenen Projekte weder ein nachträglicher Nachweis der Notwendigkeit noch eine Begründung für einen allfälligen Verzicht auf die genehmigte Leitung mehr erbracht werden müssen. Die Entscheidung, ob, wann und wie die Pläne veröffentlicht werden, sollte dem Netzbetreiber überlassen werden. Gerade bei Neubauten und grösseren Umbauten sind für die Akzeptanz eine gezielte Kommunikation und ein Austausch zwischen dem Netzbetreiber und der betroffenen Bevölkerung vor Ort notwendig. Eine Publikation der Mehrjahrespläne über eine offizielle Stelle kann hierbei kontraproduktiv sein.

Die Erfassung von Werk- und Übersichtsplänen ist in Art. 62 der Leitungsverordnung (LeV) und Art. 14 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen bereits vorgeschrieben. Ein Zwang zur digitalen Erfassung besteht hingegen nicht. Die in der Strategie Stromnetze beabsichtigte Einführung von digitalen Netzplänen vermag nicht zu überzeugen. Ihr Verwendungszweck, die Anforderungen und die Kriterien sind unklar, so dass die Kosten für notwendige Anpassungen der bestehenden Systeme nicht absehbar sind. Ausserdem muss der Schutz kritischer Infrastrukturen gewährleistet sein, was der Veröffentlichung von GIS-Daten grundsätzlich widerspricht.

Der VSE begrüsst, dass Kriterien zur Entscheidungsfindung «Kabel oder Freileitung» verbindlich festgelegt werden. Ein definierter Mehrkostenfaktor trägt zu einer Beschleunigung der Verfahren bei. Abzulehnen ist die Absicht, dem Bundesrat die Kompetenz zur Überschreitung dieses Faktors einzuräumen. Mit solchen Ausnahmeregelungen wird ein neues Einfallstor für Einsprachen gegen Freileitungsprojekte geschaffen, das der beabsichtigten Straffung der Verfahren diametral zuwiderläuft. Die Kompetenz zur Unterschreitung des Mehrkostenfaktors wiederum führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Anrechenbarkeit der Mehrkosten der Verkabelung. Für Produzenten, die ihre Netzkosten nicht an die Kunden überwälzen können, ist eine Entlastung von den Mehrkosten vorzusehen.

Die Verfahren sind darüber hinaus mit weiteren Massnahmen zu beschleunigen. Dazu gehört insbesondere, dass einzelne Verfahrensschritte verbindlich befristet werden. Das Ziel muss es sein, dass Bewilligungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss nicht länger als 6 Jahre dauern. Dies ist entsprechend in den Materialien festzuhalten.

Dem in Leitlinie 9 vorgeschlagenen Konzept von spannungsübergreifenden Ersatzmassnahmen zum Ausgleich für die Erstellung von neuen Freileitungen kann im Grundsatz zugestimmt werden. Solche Ersatzmassnahmen können aus übergeordneter Sicht zu geeigneten Lösungen für den notwendigen Netzausbau führen. Es ist allerdings auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber durch die Anordnung von Ersatzmassnahmen wirtschaftlich oder betrieblich benachteiligt werden.

Bei Leitungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität handelt es sich um Infrastrukturvorhaben, welche im öffentlichen Interesse einer sicheren Stromversorgung errichtet werden. Damit unterscheiden sie sich im Grundsatz von Vorhaben, welche Privatpersonen oder private Eigentümer von benachbarten Grundstücken mit ausschliesslich privaten Interessen verfolgen. Diese Infrastrukturvorhaben erstrecken sich in der Regel auch über grössere Distanzen. Für die Sicherung von Bau, Bestand und Betrieb ist deshalb eine grosse Anzahl von Dienstbarkeitsverträgen notwendig, bei welchen standardisierte vertragliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen müssen. Für diese Dienstbarkeiten müssen daher im EleG klare Regeln festgelegt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Aufwand möglichst gering zu halten.

Insbesondere ist vorzusehen, dass abgelaufene Dienstbarkeiten über das Enteignungsrecht erneuert werden können.

## 2. Besondere Bemerkungen zur Revision des EleG

### Spannungsübergreifende Ersatzmassnahmen

Der erläuternde Bericht spricht im Zusammenhang mit den spannungsübergreifenden Ersatzmassnahmen von Eingriffen bis hin zu Rückbauten von Leitungen unterlagerter Netzebenen. Dies geht weit über das Konzept der Ersatzmassnahme hinaus, das wie bereits aus dem Namen klar hervorgeht Massnahmen bezeichnet, welche ein bestehendes oder geplantes Netzelement ersetzen (z.B. eine Freileitung durch eine Erdverkabelung). Es darf nicht sein, dass der Übertragungsnetzbetreiber zwecks Realisation eigener Projekte in die Topologie des nachgelagerten Verteilnetzbetreibers eingreift und damit diesen benachteiligt, unter Umständen mit zusätzlichen kostenpflichtigen Anschlusspunkten anstelle von Leitungen auf Netzebene 3. Falls der Ausbau des Übertragungsnetzes Massnahmen auf den unteren Netzebenen erfordert, muss der betroffene Netzbetreiber vorgängig einbezogen werden. Weiter sollte es im Ermessen des betroffenen Verteilnetzbetreibers liegen, ob und in welchem Umfang er infolge der Anordnung von Ersatzmassnahmen, welche einen klaren Eingriff in das Eigentum des Verteilnetzbetreibers darstellen, Entschädigungsforderungen an den Übertragungsnetzbetreiber stellen wird.

#### Antrag

Art. 15b E EleG ist wie folgt zu ergänzen:

- <sup>2</sup> Die Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 kann auf begründeten Antrag des Betreibers des Übertragungsnetzes anordnen, dass die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung einschliesslich der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorzunehmenden Ersatzmassnahmen im Verteilnetz innerhalb des betreffenden Planungsgebietes ausgeführt werden. Mögliche Ersatzmassnahmen sind mit dem Verteilnetzbetreiber vorgängig abzustimmen.
- <sup>3</sup> Die betroffenen Betreiber von Verteilnetzen führen die Ersatzmassnahmen aus; sie werden, soweit sie dies fordern, dafür vom Übertragungsnetzbetreiber entschädigt.

### Mehrkostenfaktor

Bei einer vermehrten Erdverkabelung steigen die Investitionskosten und die Wiederversorgungszeiten an. Es ist deshalb sicherzustellen, dass dem Verteilnetzbetreiber dadurch insbesondere im Rahmen der Tarif- und Qualitätsregulierung keine Nachteile erwachsen. Die vorgenommene Präzisierung stellt klar, dass trotz zusätzlicher Verkabelung das Betriebsverhalten im Netz nicht unzulässig verschlechtert wird. So erlauben z.B. die SBB aus betrieblichen Gründen keine zusätzlichen Verkabelungen.

Ändert sich der Mehrkostenfaktor zu häufig, führt dies zu verfahrensverzögernden Unsicherheiten. Durch eine Kopplung der Anpassungsmöglichkeit an die Überarbeitung des Szenariorahmens kann eine mindestens 5-jährige Konstanz erzielt werden, was eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet.

### Antrag

Art. 15c Abs. 1 und 2 E EleG ist wie folgt zu ergänzen:

- <sup>1</sup> ... ist als Erdkabel auszuführen, sofern dies technisch und aus Sicht der Versorgungszuverlässigkeit möglich ist und die ...
- <sup>2</sup> ..., die Entwicklung der Technologien und die Kosten für die Erdverkabelung. Dabei stellt er sicher, dass ein erhöhter Verkabelungsgrad zu keiner Benachteiligung der Netzbetreiber in Bezug auf Tarif- und Qualitätsregulierung führt. Der Bundesrat kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens gemäss Art. 9a Abs. 3 StromVG anpassen.

Die dem Bundesrat in Art. 15c Abs. 3 und 4 eingeräumte Kompetenz, den Mehrkostenfaktor zu über- oder unterschreiten, hebt die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung sowie Rechts- und Investitionssicherheit vollständig aus. Die Möglichkeit zur Überschreitung des Mehrkostenfaktors öffnet erneut Tür und Tor für Einsprachen gegen Freileitungsprojekte. Die Möglichkeit zur Unterschreitung birgt die Gefahr, dass die El-Com eine günstige Freileitungslösung ex-post doch als ausreichend erachtet und so die Anrechenbarkeit der Mehrkosten der Verkabelung in Frage stellt.

### Antrag

Art. 15c Abs. 3 und 4 E EleG ist zu *streichen*.

Gemäss Artikel 15c Abs. 2 sind Leitungen des Verteilnetzes als Erdkabel auszuführen, sofern ein bestimmter Mehrkostenfaktor nicht überstiegen wird. Da die Betreiber von Wasserkraftwerken die Netzkosten als Konzessionsleistung oft selber tragen müssen, würde das die finanzielle Belastung der Wasserkraft in vielen Fällen weiter ansteigen lassen. Dies ist in der schwierigen wirtschaftlichen Situation, in welcher sich die Wasserkraft befindet, nicht tragbar.

### Antrag

Art. 15c E EleG ist wie folgt zu ergänzen:

- <sup>5</sup> Produzenten, die ihre Netzkosten nicht an die Kunden überwälzen können, erhalten für die Mehrkosten der Erdverkabelung eine Vergütung der nationalen Netzgesellschaft. Dies gilt insbesondere für Kraftwerksgesellschaften, die aufgrund von Wasserrechtskonzessionen verpflichtet sind, das elektrische Netz auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Vergütung für die Mehrkosten ist Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Eventualiter:

- <sup>5</sup> Produzenten, die ihre Netzkosten nicht an die Kunden überwälzen können, sind nicht verpflichtet, eine Leitung des Verteilnetzes als Erdkabel auszuführen, sofern damit Mehrkosten verbunden sind. Dies gilt insbesondere für Kraftwerksgesellschaften, die aufgrund von Wasserrechtskonzessionen verpflichtet sind, das elektrische Netz auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

## Digitaler Netzplan

Mit der Pflicht zur Erstellung von Richtplänen befindet sich die Raumplanung zu einem wesentlichen Teil in der Verantwortung der Kantone. Dem Bund obliegt die Genehmigung der kantonalen Richtpläne. Die im Rahmen dieser Kompetenzordnung bestehenden Abläufe und Prozesse sind nicht in Frage zu stellen, sondern zu nutzen. Mit der Zuteilung der Aufgabe an das BFE würde ein hoher, nicht zu rechtfertigender Aufwand generiert, der nicht notwendig ist und keinen Mehrwert generiert. Die Grundsätze zur Datenerhebung und Datenverwendung sind im Geoinformationsgesetz und in der Geoinformationsverordnung hinreichend geregelt.

Zu Abs. 2 ist ferner anzumerken, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen gewährleistet sein muss, was der Veröffentlichung entsprechender Daten widerspricht.

### Antrag

Art. 26a E EleG ist zu *streichen*.

## Verfahrensfristen

Eine der wesentlichen Stossrichtungen der Strategie Stromnetze ist die Beschleunigung der Verfahren. Um eine beschleunigende Wirkung auf die Verfahren zu erzielen und die Planbarkeit zu verbessern, sind neben den entsprechenden, in der Strategie Stromnetze vorgeschlagenen Massnahmen auch klare Fristen vorzusehen. Das Ziel muss es sein, Bewilligungsverfahren innerhalb von maximal sechs Jahren zum rechtskräftigen Abschluss bringen zu können. Beim Plangenehmigungsverfahren hat der Bundesrat dem Parlament mit dem 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 erfreulicherweise bereits einen dahingehenden Vorschlag unterbreitet. Allerdings ist dort, wie auch in Art. 15f Abs. 3 auf den Einschub «in der Regel» zu verzichten, um nicht von Vornherein Abweichungen von der zweijährigen Frist zu ermöglichen.

### Antrag

Art. 15f Abs. 3 E EleG ist wie folgt zu ändern:

<sup>3</sup> *Der Sachplan ist ~~in der Regel~~ innert zwei Jahren zu erarbeiten. ...*

## Dienstbarkeiten

Analog zur Erteilung aller Bewilligungen mit der Plangenehmigung (Art. 16 EleG) ist eine Bestimmung ins EleG aufzunehmen, welche sicherstellt, dass vertraglich alle privaten Rechte für den Bau, Bestand und Betrieb von elektrischen Leitungen mit einem Rechtsakt erteilt werden. Dies betrifft insbesondere die Durchleitung Daten Dritter. Bei Elektrizitätsleitungen kommen zur Überwachung und Steuerung des Netzes nach neuester Technologie Lichtwellenleiter im Erdseil zum Einsatz. Für Zwecke der Telekommunikation stehen ungenutzte Kapazitäten zur Verfügung, die Investitionen in separate Telekomverbindungen mit eigener Trasse überflüssig machen. Dies liegt im öffentlichen Interesse und entspricht dem Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturvorhaben. Das Grundeigentum wird mit der Nutzung dieser physisch in jedem Fall vorhandenen Kapazitäten nicht stärker belastet. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, zusätzlich eine Dienstbarkeit

allein für die Durchleitung Daten Dritter erwerben zu müssen. Zudem bedeutet die gesetzliche Festlegung einer umfassenden Nutzung des Lichtwellenleiters in der Praxis eine wesentliche Vereinfachung des Rechtserwerbs.

#### **Antrag**

Art. 15a EleG ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Mit dem Abschluss einer Dienstbarkeit, welche den Bau, Bestand und Betrieb von Leitungen gemäss Absatz 1 zum Gegenstand haben, werden alle Rechte, insbesondere auch das Recht, das Grundstück für die Durchleitung Daten Dritter zu nutzen, erteilt.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt auch für bestehende Dienstbarkeiten.

Bei Dienstbarkeitsverträgen müssen standardisierte vertragliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Vor der letzten Revision des Sachenrechtes (1.1.2012) genügte für die Errichtung der Leitungsdienstbarkeit die einfache Schriftlichkeit. Die durch die Revision erfolgte Verschärfung hin zur öffentlichen Beurkundung ist für die Errichtung von Leitungsdienstbarkeiten aber nicht sachgerecht und durch die hohe Anzahl der Verträge mit entsprechendem unverhältnismässigem Aufwand und Kosten verbunden. Demzufolge ist eine möglichst einfache Form der Errichtung notwendig.

#### **Antrag**

Art. 15a EleG ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>4</sup> Der Vertrag über die Errichtung dieser Dienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Für die zwangsweise Erneuerung zeitlich abgelaufener Dienstbarkeitsverträge sollen nur die Bestimmungen des Enteignungsrechts zur Anwendung gelangen. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens soll nur erforderlich sein, wenn vollkommen neue Rechte (z.B. neues Niederhalteservitut oder Bauservitut) erforderlich sind.

#### **Antrag**

Art. 44 EleG ist wie folgt zu ergänzen:

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen sowie für die Erneuerung von Dienstbarkeiten im Einzelfall geltend gemacht werden.

Es ist eine Bestimmung wiederaufzunehmen, vergleichbar wie sie mit dem alten Art. 53bis EleG bestand. Gemäss der heute geltenden Vertragspraxis werden die Rechte für den Bau, Bestand und Betrieb der Stark- und Schwachstromanlagen auf den Bestand der Anlage oder auf unbestimmte Zeit erteilt. Die Dauer der

Entschädigungsperiode beträgt in der Regel 25 Jahre, womit das Ausrichten einer Entschädigung für jede Generation sichergestellt werden kann. Sollte die Höhe der neuen Entschädigung oder die neue Entschädigungsperiode oder beides strittig sein, ist dieser Streitgegenstand von der zuständigen Eidg. Schätzungskommission ausschliesslich in einem Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz zu erledigen.

#### Antrag

Eine Bestimmung analog zum früheren Art. 53bis EleG ist wieder aufzunehmen:

Streitigkeiten betreffend die Höhe der neuen Entschädigung von vertraglich eingeräumten Dienstbarkeiten und der neuen Entschädigungsdauer werden in einem Schätzungsverfahren nach den Bestimmungen des EntG entschieden.

#### **Verfahrensbeschleunigung im Plangenehmigungsverfahren**

Als weitere verfahrensbeschleunigende Massnahme bei der Plangenehmigung ist die Konzentration auf eine Instanz vorzusehen. Damit entfallen Zeitverluste bedingt durch verfahrensrechtliche Doppelspurigkeiten und die zeitraubende Ausarbeitung von Überweisungsberichten und die materielle Einarbeitung einer neuen Entscheidungsinstanz. Als sachkundige Fachbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) die geeignete erste und einzige Instanz. Entsprechend ist die Zuständigkeit des BFE zu streichen, zumal bei Konflikten, die vom ESTI nicht geklärt werden können, vermutlich auch Entscheide des BFE an das Bundesverwaltungs- und das Bundesgericht weitergezogen würden.

#### Antrag

Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG ist zu *streichen*.

Für Umbauten, Spannungs- oder Kapazitätserhöhungen oder den Ersatz von Anlagen auf bestehenden Trassen soll ein verkürztes Plangenehmigungsverfahren mit eingeschränkten Einspruchsmöglichkeiten zur Anwendung kommen. Damit würde für viele Projekte eine relevante Verfahrensbeschleunigung erreicht. Alternativ könnten solche Projekte auch als Instandhaltungsmassnahmen ohne Plangenehmigungsverfahren bezeichnet werden.

#### Antrag

Art. 16 Abs. 7 EleG ist zu wie folgt zu ändern:

- <sup>7</sup> Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze, ~~und~~ Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen sowie Umbauten von Starkstromanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien oder bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

## Weitere Änderungen

Die Erhebung von Kausalabgaben bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage, in welcher die Höhe der fraglichen Abgabe als Bemessungsgrundlage definiert ist. Der vorgeschlagene Art. 3bis vermag dieser Anforderung nicht zu genügen und ist entsprechend zu streichen oder allenfalls zu konkretisieren.

### Antrag

Art. 3bis E EleG ist zu *streichen*.

Die gesetzlich geregelte Unterscheidung zwischen den Netzebenen beschränkt sich derzeit auf das Übertragungsnetz und die Verteilnetze (Art. 4 Abs. 1 lit. h und i StromVG). Diese Unterscheidung greift in vielen Fällen zu kurz. Die im vorliegenden Entwurf verwendete Formulierung «Verteilnetze hoher Spannung» ist gesetzlich nicht hinreichend definiert. Um hier Klarheit zu schaffen, sind die sieben Netzebenen explizit im Gesetz zu verankern.

### Antrag

Art. 13 EleG ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Die Starkstromanlagen umfassen sieben Netzebenen.

- a. Netzebene 1 bezeichnet das Übertragungsnetz, welches in der Regel mit einer Spannung ab 220kV betrieben wird;
- b. Netzebene 2 bezeichnet die Transformation zwischen den Netzebenen 1 und 3;
- c. Netzebene 3 bezeichnet das überregionale Verteilnetz, welches in der Regel mit einer Spannung ab 36kV und unter 220kV betrieben wird;
- d. Netzebene 4 bezeichnet die Transformation zwischen den Netzebenen 3 und 5;
- e. Netzebene 5 bezeichnet das regionale Verteilnetz, welches in der Regel mit einer Spannung ab 1kV und unter 36kV betrieben wird;
- f. Netzebene 6 bezeichnet die Transformation zwischen den Netzebenen 5 und 7;
- g. Netzebene 7 bezeichnet das lokale Verteilnetz, welches in der Regel mit einer Spannung unter 1kV betrieben wird.

Art. 4 Abs. 1 StromVG ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- h. Übertragungsnetz: Elektrizitätsnetz in der Regel gemäss Artikel 13 Abs. 1bis lit. a EleG, welches ...
- i. Verteilnetz: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung gemäss Artikel 13 Abs. 1bis lit. b bis g EleG zum Zwecke ...
- j. Netzebene: Elektrizitätsnetze unterschiedlicher Spannungsebenen sowie die zur Umwandlung der Spannung zwischen diesen Netzen benötigten Transformationsebenen gemäss Artikel 13 Abs. 1bis EleG.

Gestützt auf Art. 13 des Raumplanungsgesetzes und Art. 14 der Raumplanungsverordnung bildet der Sachplan Übertragungsleitungen das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220kV und 380kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132kV). Wie auch der erläuternde Bericht bestätigt, soll der Fokus auf Netzebene 1 künftig beibehalten werden. Entsprechend ist im EleG explizit festzuhalten, dass die Sachplanpflicht nur für das Übertragungsnetz gilt.

#### **Antrag**

Art. 15e Abs. 2 E EleG ist wie folgt zu ergänzen:

- <sup>2</sup> Die Sachplanpflicht besteht nur für Netzbauprojekte des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat regelt weitere Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Für das Sachplanverfahren sollte nicht zwingend eine Begleitgruppe eingesetzt werden müssen. Falls doch eine Gruppe eingesetzt würde, müsste die Governance geklärt werden.

#### **Antrag**

Art. 15g Abs. 2 E EleG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>2</sup> Es ~~setzt~~ kann in jedem Sachplanverfahren eine Begleitgruppe ~~einsetzen~~ eingesetzt werden.

Die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren stellt eine wichtige Koordinationsaufgabe dar, die beim BFE als unabhängige und neutrale Stelle verbleiben muss. Eine Übertragung an verwaltungsexterne Personen birgt durch mögliche Interessenskonflikte erhebliche Risiken für die erfolgreiche Durchführung der Verfahren. Die Möglichkeit zum Beizug von externer Unterstützung steht den Behörden auch ohne den vorgeschlagenen Artikel 17a offen.

#### **Antrag**

Art. 17a E EleG ist zu *streichen*.

Um die Realisierung von Bauvorhaben nicht einzuschränken oder zu gefährden, ist über den gesamten Zeitraum des Verfahrens die Möglichkeit offen zu halten, die Geltungsdauer der Projektierungszonen um jeweils 3 Jahre zu verlängern.

#### **Antrag**

Art. 18a Abs. 1 E EleG ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Die Projektierungszonen können für eine Dauer von längstens fünf Jahren festgesetzt werden. Die Geltungsdauer kann um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden, solange das Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist. ...

### 3. Besondere Bemerkungen zur Revision des StromVG

#### Szenariorahmen

Der Szenariorahmen bildet die Basis für eine übergeordnete Netzplanung. Er hat sich deshalb auf die übergeordneten Netzebenen 1 bis 3 zu beschränken, wie dies der Bundesrat in Leitlinie 5 selbst festhält. Ausserdem sind, wie in der gleichen Leitlinie definiert, explizit auch die bedeutenden Kraftwerksbetreiber in die Arbeiten einzubeziehen.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den zuständigen Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ist in Art. 25 StromVG bereits festgelegt. Eine weitere Verpflichtung ist nicht notwendig.

In den Szenarien werden Produktionsziele prognostiziert werden (siehe aktuelle Parlamentsentscheid vom 04.12.2014). Die Zuteilung der Erzeugungsanlagen auf einzelnen Technologien und einzelne Produzenten auf die Netzebenen ist dem Markt zu überlassen. Nur so ist die Wirtschaftlichkeit für die Projekte gewährleistet.

#### Antrag

Art. 9a E StromVG Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu ändern:

- <sup>1</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt basierend auf den energiepolitischen Zielen des Bundes, den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten sowie unter Berücksichtigung des internationalen Rahmens einen Szenariorahmen als Grundlage für die übergeordnete Netzplanung. Dabei zieht es die Kantone, die nationale Netzgesellschaft, die übrigen Netzbetreiber, die bedeutenden Kraftwerksbetreiber und weitere Betroffene angemessen mit ein. ~~Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.~~
- <sup>2</sup> ..., die für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ~~über alle Netzebenen~~ die Bandbreite wahrscheinlicher energiewirtschaftlicher Entwicklungen aufzeigen. ...

Die Verbindlichkeit des Szenariorahmens hat sich auf die Beurteilung der Netzplanung und die Anrechenbarkeit von Massnahmen der Stromnetze zu beschränken. In anderen Bereichen dagegen sollen sie die Behörden nicht binden oder einschränken. Beispielsweise soll der Zubau von Produktionsanlagen nicht eingeschränkt werden, wenn das Szenario diesen Zubau nicht vorhergesehen hat.

### Antrag

Art. 9a E StromVG Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>5</sup> Der Szenariorahmen ist für Behörden zu Fragen der Elektrizitätsnetze verbindlich.

### **Mehrjahrespläne**

Die Prüfung der Mehrjahrespläne für sämtliche Verteilnetzebenen ist unverhältnismässig. Sie ist deshalb bereits auf Gesetzesebene und nicht erst auf Verordnungsstufe auf die Pläne der Netzebenen 1 bis 3 zu beschränken.

Zur Erstellung von Mehrjahresplänen muss zunächst aus dem Szenariorahmen eine Lastentwicklung abgeleitet werden, in welcher auch weitere Netzbetreiber und Produzenten berücksichtigt werden müssen. Aus der Lastentwicklung kann anschliessend eine Zielnetzplanung erstellt werden, welche zusammen mit der Erneuerung und Instandhaltung und unter Einbezug aller betroffenen Stakeholder zu einem Mehrjahresplan zusammengefasst wird. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig. Nicht alle Netzbetreiber sind in der Lage, eine solche Planung mit eigenen Ressourcen zu erstellen. Vor dem Projektstart mit einem externen Dienstleister nehmen Ausschreibung, Verhandlung, Bestellung, etc. einige Zeit in Anspruch. Oft werden erst beim Projektstart die Anforderungen an die Quantität und die Qualität von Grundlegendaten bekannt. Diese müssen zuerst von den Netzbetreibern beschafft und/oder korrigiert werden. Erst danach kann mit der Planungsarbeit begonnen werden. Die Frist zur Ausarbeitung der Pläne ist entsprechend anzupassen.

### Antrag

Art. 9b E StromVG Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber erstellen basierend auf dem Szenariorahmen und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf zehn Jahre ausgelegten NetzeEntwicklungsplan (Mehrjahresplan) und legen die Pläne der Netzebenen des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze der Ebene 3 innerhalb von ~~neun~~ zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor.

Auf Basis der energiepolitischen Ziele des Bundes, den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten sowie unter Berücksichtigung des internationalen Umfelds werden Energieszenarien erstellt. Daraus müssen die Netzbetreiber die Anforderung an die Netze bedarfsgerecht ableiten.

### Antrag

Art. 9a E StromVG ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Basierend auf den Vorgaben des Szenariorahmens sowie den regionalen und kommunalen Anforderungen definieren die Verteilnetzbetreiber ihre Netzplanung. Sie stimmen sich dabei bedarfsgerecht mit dem Betreiber der vorgelagerten Netzebene ab.

Die Mehrjahrespläne müssen eine gewisse Stabilität aufweisen. Nur damit sind kontinuierliche Vergleiche über die Jahre möglich. Der Beschrieb und die Begründung der Netzprojekte müssen in der Stromversorgungsverordnung abschliessend geregelt und gemäss Art. 3 StromVG der Branche subsidiär übertragen werden.

#### Antrag

Art. 9b Abs. 2 und 3 E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>2</sup> Der einzureichende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:
- a. Er beschreibt die vorgesehenen Netzprojekte und ~~legt dar, inwiefern sie wirksam und angemessen sind~~ begründet sie.
  - b. Er weist aus, welche Netzausbaumassnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten hinsichtlich der Angaben gemäss Absatz 2 ~~bestimmt, welche weiteren Angaben der Mehrjahresplan enthalten muss~~. Er kann für Betreiber von Verteilnetzen Ausnahmen und Erleichterungen von der Pflicht zum Vorlegen eines Mehrjahresplanes vorsehen.

Nach der Genehmigung der Mehrjahrespläne soll kein nachträglicher Nachweis der Notwendigkeit für genehmigte Projekte mehr erbracht werden müssen. Dieses Grundprinzip wird auch im erläuternden Bericht gestützt. Es ist entsprechend explizit im Gesetz zu verankern, um Planungssicherheit zu schaffen und einen Beitrag an die Beschleunigung der Verfahren zu leisten.

#### Antrag

Art. 9b E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>2bis</sup> Die Netzbetreiber legen den Mehrjahresplan der EICom zur Prüfung vor. Mit dem Abschluss der Prüfung des Mehrjahresplans bestätigt die EICom den Bedarf für die darin dargestellten Netzprojekte.

Das Erstellen der Mehrjahrespläne ist Aufgabe jedes einzelnen Netzbetreibers. Die Entscheidung, ob, wann und wie diese veröffentlicht werden, sollte deshalb dem Netzbetreiber überlassen werden. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft, Plandaten Dritter zu publizieren. Gerade bei Neubauten und grösseren Umbauten sind für die Akzeptanz eine gezielte Kommunikation und ein Austausch zwischen dem Netzbetreiber und der betroffenen Bevölkerung vor Ort notwendig. Eine Publikation der Mehrjahrespläne über eine offizielle Stelle kann hierbei sogar kontraproduktiv sein.

#### Antrag

Art 9b Abs. 4 E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>4</sup> Die Unternehmen nationale Netzgesellschaft ~~veröffentlichen~~ die von der EICom geprüften Mehrjahrespläne. Sie sollen ~~werden~~ nur so weit veröffentlicht werden, als: ...

## Planungsgrundsätze

Die Erleichterung der Planung zwischen benachbarten, sowie über- und unterliegenden Netzen kann durch eine subsidiäre Festlegung von Planungsgrundsätzen durch die Branche sichergestellt werden. Zum Nachvollzug der Mehrjahrespläne ist es ausreichend, diese gegenüber der EICom als Genehmigungsinstanz der Mehrjahrespläne offen zu legen. Eine weitergehende Veröffentlichung ist nicht zweckmässig da sie zu einer Offenlegung der zentralen Strategie der Netzbetreiber führen würde und damit deren Möglichkeit, sich gegenüber den anderen Netzbetreibern mit guten Planungsgrundsätzen zu differenzieren, beschnitten würde.

### Antrag

Art. 9d Abs. 1 und 3 E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>1</sup> ~~Jeder~~ Die Netzbetreiber legt legen die Grundsätze fest, die er bei der Netzplanung anzuwendent sind, fest und veröffentlicht diese Grundsätze.
- <sup>3</sup> ~~Die EICom kann Minimalanforderungen festlegen und Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung gemäss Absatz 1 vorsehen.~~

Dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Netzausbau) ist grundsätzlich zuzustimmen, da es eine effizienzorientierte Rangfolge netztechnischer Massnahmen favorisiert. Allerdings muss der oberste Grundsatz der Netzplanung nach wie vor die langfristige, effiziente Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein. Es ist somit ausreichend Flexibilität sicher zu stellen, falls in Abweichung des NOVA-Prinzips Massnahmen ergriffen werden können, die bezüglich der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit und bezüglich der Wirtschaftlichkeit besser abschneiden. In einzelnen Fällen ist es durchaus möglich, dass ein Netzausbau kostengünstiger als eine Netzoptimierung ausgeführt werden kann. Aus diesen Gründen dürfen insbesondere Ausbauten nicht von Vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn ein Engpass durch eine Optimierung kurzfristig behoben werden kann.

### Antrag

Art. 9d Abs. 2 E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes während des gesamten Planungshorizontes nicht durch eine Optimierung oder Verstärkung erreicht werden kann.

Die nationale Netzgesellschaft kann keine Verantwortung für die Planung der Netzebenen 3 bis 7 übernehmen. Die Koordination der Planung ist deshalb durch die jeweiligen Netzbetreiber selbst in geeigneter Zusammenarbeit sicher zu stellen. Ausserdem sind in diese Arbeiten auch die Kraftwerksbetreiber einzubeziehen, wie dies auch der erläuternde Bericht zu Recht feststellt.

### Antrag

Art. 9e Abs. 2 und 3 E StromVG ist wie folgt zu ändern:

- <sup>2</sup> ~~Die nationale Netzgesellschaft koordiniert die Planung des Übertragungsnetzes und die damit zusammenhängende Bedarfsermittlung mit der Planung der Betreiber der Übertragungsnetze der Nachbarstaaten und mit der Planung der Betreiber der schweizerischen Verteilnetze mit hoher Spannung. Die Netzbetreiber berücksichtigen für ihre Planung die Planung der benachbarten, vor- und nachgelagerten Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer. ...~~
- <sup>3</sup> ~~Die übrigen Netzbetreiber stellen der nationalen Netzgesellschaft~~ sich gegenseitig die für die Koordination der Planung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und zeitgerecht zur Verfügung.

Der Einbezug der Kantone und weiterer Betroffener in die Planung ist bereits in Abs. 2 festgelegt. Eine zusätzliche Erwähnung in Abs. 4 ist nicht notwendig.

### Antrag

Art. 9e Abs. 4 E StromVG ist zu *streichen*.

### **Anrechenbarkeit**

Intelligente Systeme werden nicht nur beim Endverbraucher eingesetzt, sondern haben einen Nutzen im Gesamtsystem. Um Innovationen im Netz nicht zu bremsen, sollten intelligente Systeme, welche die gesetzlichen Vorschriften übertreffen, ebenfalls anrechenbar sein, sofern die Mehrkosten verhältnismässig zum Nutzen stehen. Ausserdem ist mit einem zusätzlichen Absatz sicher zu stellen, dass auch die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen für intelligente Netze wie z.B. Stromspeicher, Demand Side Management oder ICT-Anwendungen für Netzsteuerungen gesetzlich verankert ist. Voraussetzung ist, dass sie der Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes dienen, wie sie gemäss Abs. 1 des vorgeschlagenen Artikels 15 Abs. 1 und übergeordnet gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a StromVG ohnehin erforderlich ist.

### Antrag

Art. 15 Abs. 1 E StromVG ist wie folgt zu ändern und durch einen Abs. 1bis zu ergänzen:

- <sup>1</sup> ... eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Mess- und Steuersysteme ~~beim Endverbraucher~~ gelten stets als anrechenbare Kosten. ~~Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.~~
- <sup>1bis</sup> Kapital- und Betriebskosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze sind anrechenbar, sofern Artikel 8 Abs. 1 lit. a StromVG erfüllt ist.

Die Absätze 2 und 3 des bestehenden Artikels 15 sind grundsätzlich beizubehalten. Insbesondere darf der Handlungsspielraum der Unternehmen auf Gesetzesstufe nicht unnötig eingeschränkt werden. Es ist ferner zu beachten, dass Kosten für Dienstbarkeiten auch als Aktivitäten im Zusammenhang mit Projekten (z.B. Kommunikation) aktiviert werden und somit Kapitalkosten und nicht Betriebskosten darstellen.

Entsprechend der DIN-Normen ist statt von «Unterhalt» von «Instandhaltung» zu sprechen.

#### Antrag

Art. 15 Abs. 2 und 3 StromVG ist gemäss geltendem Recht beizubehalten und wie folgt zu ändern:

<sup>2</sup> gem. geltendem Recht, aber ... Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen, für den ~~Unterhalt~~ die Instandhaltung der Netze sowie die Entgelte an Gemeinwesen.

<sup>3</sup> gem. geltendem Recht, aber ...

c. die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb;

d. die projektspezifischen Kosten für Informationsmassnahmen der Unternehmen und die von den Netzbetreibern entrichteten Gebühren nach Artikel 3bis Abs. 2 EleG.

Aus Art. 30 Abs. 2 StromVG ergibt sich bereits, dass der Bundesrat für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Eine zusätzliche Erwähnung ist nicht notwendig.

#### Antrag

Art. 15 Abs. 3bis E StromVG ist zu *streichen*.

### Weitere Änderungen

Die Regelungen von Art. 9c haben nicht nur für Einspeisepunkte, sondern für alle Anschlusspunkte zu gelten.

Für die Beurteilung, welche Lösung aus technischer und wirtschaftlicher Sicht am günstigsten ist, ist das Gesamtsystem und nicht nur die initiale Investition mit zu berücksichtigen.

#### Antrag

Art. 9c E StromVG ist wie folgt zu ändern:

#### **Art. 9c Festlegung Ein- und Ausspeisepunkte**

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber legen die Ein- und Ausspeisepunkte für neue ~~Produktions~~ Anlagen auf der Basis von gesicherten öffentlich zugänglichen Planungsdaten zur zukünftigen Entwicklung von Produktion und Verbrauch fest.

<sup>2</sup> In der Regel ist derjenige Punkt auf dem bestehenden oder zukünftigen Netz als Ein- und Ausspeisepunkt festzulegen, welcher unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten ~~den~~ die technisch und wirtschaftlich günstigsten ~~Anschluss~~ Lösung ermöglicht.

Die Veröffentlichung der Netzplanungen wird bereits durch Artikel 9b Abs. 4 sichergestellt. Eine entsprechende zusätzliche Verpflichtung der Kantone ist nicht notwendig.

**Antrag**

Art. 9f Abs. 2 E StromVG ist zu *streichen*.

Die internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes ist nicht nur vom Beitrag von Swissgrid abhängig, sondern auch von ausländischen Partnern. Swissgrid kann somit nicht allein für die internationale Vernetzung verantwortlich gemacht werden.

**Antrag**

Art. 20 Abs. 1 und 2 lit. e E StromVG ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft sorgt ...

<sup>2</sup> ...

e. Sie ~~stellt~~ strebt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher an;

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen und die weitere Ausgestaltung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Thomas Zwald  
Leiter Public Affairs